



§ 1. Klubname, Sitz und Zweck.

Der Name ist Benniksgaard Golfklub, gegründet am 20. August 1997 und hat seinen Sitz in der Sonderburg Kommune.

Der Zweck des Klubs ist die sportlichen Aktivitäten zu fördern und so zu organisieren, um den Mitgliedern das Golfspielen unter bestmöglichen Voraussetzungen zu ermöglichen.

§ 2 Verbandszugehörigkeit des Klubs

Der Klub muss Mitglied der dänischen Golfunion sein.

§ 3. Aufnahme von Mitgliedern

Sowohl passive als auch aktive Mitglieder können aufgenommen werden. Nur aktive Mitglieder genießen das Recht auf dem Platz spielen zu dürfen. Es können nur Personen aufgenommen werden.

Der Aufnahmeantrag wird schriftlich an den Vorstand gerichtet, der temporär die Aufnahme neuer Mitglieder auf Grund von fehlender Kapazität aussetzen kann. In solchen Fällen wird eine zeitlich begrenzte Warteliste eingeführt.

Jedes neue Mitglied wird kurz nach der Aufnahme dazu aufgefordert, den ersten Vereinsbeitrag zusammen mit einer eventuellen einmaligen Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 4. Beiträge und Aufnahmegebühr.

Der Jahresbeitrag und eine eventuelle Aufnahmegebühr wird durch den Vorstand festgesetzt und spätestens am 1. Dezember veröffentlicht. Der Jahresbeitrag ist im Vorraus zu zahlen und wird zur Zahlung am 1. Februar fällig.

§5. Ausmeldung und Ausschluss von Mitgliedern.

Im Falle fehlender Zahlung des Jahresbeitrages ist dem Vorstand erlaubt eine oder mehrere Mahnungen zu versenden und eventuell eine Mahngebühr festzusetzen.

Sofern ein Mitglied in Rückstand mit dem Jahresbeitrag oder der Mahngebühr ist, kann der Betroffene davon ausgeschlossen werden an denen vom Klub organisierten Turniere teilzunehmen. Sollten die fehlenden Zahlungen mehr als 3 Monate ausstehen, kann der Vorstand den Betreffenden ausschließen.

Die Mitgliedschaft kann nur wieder aktiviert werden, wenn alle Rückstände ausgeglichen sind.

Die Mitgliedschaft ist bindend für jeweils 1 Jahr. Der Austritt oder eine Änderung des Mitgliedsstatus für das kommende Jahr hat schriftlich spätestens am 31. Dezember zu erfolgen.



§ 6. Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung sowie Satzungsänderungen

Die Jahreshauptversammlung ist die oberste Instanz in allen Belangen des Klubs.

Die Jahreshauptversammlung ist jedes Jahr vor dem 31. März in der Sonderburg Kommune abzuhalten. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung mit der Tagesordnung muss schriftlich mit einer Frist von mindestens 21 Tagen erfolgen.

Die Hauptversammlung ist in dänisch abzuhalten und wird von einem gewählten Versammlungsleiter von außerhalb des Vorstandes geleitet, der befugt ist, alle Fragen betreffend des Sachverhaltes und bei der Stimmabgabe zu entscheiden.

Abstimmen können nur Mitglieder, die gemäß dänischem Recht volljährig sind. Jeder hat nur 1 Stimme. Es ist erlaubt einem Mitglied eine Vollmacht zu erteilen um für sich auf der Hauptversammlung abstimmen zu lassen. Ein Mitglied kann jedoch nur maximal 3 Mitglieder mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten.

In der Hauptversammlung werden alle Angelegenheiten mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Für die Annahme von Satzungsänderungen ist es jedoch erforderlich, dass $\frac{3}{4}$ der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

Auf begehren eines stimmberechtigten Mitgliedes kann verlangt werden, dass schriftlich abgestimmt werden soll.

Bei Wahlen von Vorstandsmitgliedern und Revisor muss im Falle von Kampfabstimmungen eine schriftliche Abstimmung nach folgenden Kriterien erfolgen:

In einem Wahlgang werden über sämtliche freie Posten abgestimmt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann höchstens mit einer Stimme pro vorgeschlagenen Kandidaten abstimmen. Bei Stimmgleichheit wird nochmals nach den gleichen Regeln unter den Kandidaten mit Stimmerngleichheit abgestimmt.

Eine außerordentliche Versammlung wird abgehalten sofern der Vorstand dies beschließt oder sofern mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies begehrt und dem Vorstand dieses unter Angabe von den zu verhandelnde Vorschläge mitteilt.

Die außerordentliche Versammlung muss binnen 4 Wochen nach Begehren abgehalten werden, die Einberufung zur Versammlung hat genauso wie zur einer normalen Versammlung mit einer Frist von mindestens 8 Tagen zu erfolgen.

Während der Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Versammlungsleiter und den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden muss.



§ 7. Tagesordnung bei Jahresversammlung.

1. Wahl eines Versammlungsleiters
2. Bericht über die Tätigkeit im Klub des vergangenen Jahres
3. Vorlage und Genehmigung des revidierten Jahresabschlusses
4. Vorlage des Budgets
5. Anträge des Vorstandes
6. Anträge der Mitglieder
7. Wahlen von Vorstandsmitgliedern und Suppleanten
8. Wahlen von Kassenprüfer
9. Verschiedenes.

Anträge, die an der nächsten Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen bis zum 15. Januar beim Vorstand eingereicht werden. Die Einberufung der Hauptversammlung ist mit der Tagesordnung, den Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder zu versehen.

§ 8 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich aus 5-7 Mitgliedern und 2 Suppleanten zusammen, diese werden auf der Jahreshauptversammlung für eine Periode von 2 Jahren gewählt.

Die Mehrheit des Vorstandes muss zur Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung ihren Wohnsitz in Region Syddanmark haben. Jährlich werden 3, bzw. der Rest des Vorstandes zurücktreten. Wiederwahl ist möglich. Wahlberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied im Klub.

Im Falle einer Vakanz werden die Suppleanten eingesetzt.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes, Geschäftsordnung und Ergänzung.

Der Vorstand konstituiert sich selber mit 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart und setzt die Geschäftsordnung fest.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes zu gegen ist.

Alle Beschlüsse benötigen die Stimmmehrheit aller Vorstandsmitglieder.

Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.



§ 10 Zeichnungsberechtigung, Haftung und Vollmachten.

Der Vorstand hat die tägliche Leitung des Klubs und entscheidet mit bindender Haftung für alle Belange des Klubs.

Der Club wird vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit einem Vorstandsmitglied vertreten. Im Besonderen bei Kauf, Verkauf oder Verpfändung von Immobilien sowie durch Kreditaufnahme durch den gesamten Vorstand. Der Vorstand kann Angestellte beschäftigen und besondere Vollmachten erteilen.

Verpflichtungen, die der Vorstand im Namen des Klubs eingegangen ist, werden allein mit dem Vermögen des Klubs gesichert.

§ 11. Bildung von Ausschüssen

Der Vorstand bildet die Ausschüsse oder Kommissionen, die entweder der Vorstand oder die Hauptversammlung für notwendig erachtet. Unter anderem einen Anfänger-, Platz-, Match- und Junioren- und einen Handicapausschuß.

Der Vorstand ernennt die Vorsitzenden der Ausschüsse, und muss die übrigen Mitglieder im Ausschuss gut heißen. Der Vorstand legt den Arbeitsbereich und die Richtlinien der Ausschüsse fest.

§ 12 Jahresabschluß und Kassenprüfung.

Das Geschäftsjahr des Klubs läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres.

Die Rechnungslegung des Klubs erfolgt durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten, staatlich zugelassenen oder eingetragenen Rechnungsprüfer.

Der geprüfte Jahresabschluss muß spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung zur Einsicht im Klubbüro vorliegen.

§ 13. Instanzen.

Der Klub respektiert die von Dansk Golfunion und Danmarks Idræts-Forbund festgelegten Bedingungen für Mitgliedschaft.

Der Klub respektiert die Regeln des DGU für freies Spielen für Besitzer eines Nordisk- und DGU- Ausweises.

Für das Spielen im Klub gelten die vom The Royal & Ancient Golf Club of St. Andrews festgelegten Regeln, und die von Vorstand mit Genehmigung des Dansk Golf Union festgelegten lokalen Regeln.

Die Bestimmung des Handicaps der Mitglieder muss in Übereinstimmung mit den Regeln des Handicapsystems der Dansk Golfunion erfolgen, und der Zuteilung der Handicapabschläge bei



Handicapturnieren und Handicapmatches erfolgt gemäß dem von DGU festgesetzten Slopesystem.

Der Vorstand legt die Bestimmungen fest, die für nötig gefunden werden, um Abwicklung und Ordnung innerhalb des Klubgeländes aufrecht zu halten.

Der Vorstand kann, bei Nichteinhaltung dieser Regeln, Mitglieder mit Karantäne belegen, bei Wiederholung oder bei grober Missachtung sogar eine Ausschließung (Eksklusion) vom Klub verhängen. Es ist jedoch dem Mitglied erlaubt, zu der Entscheidung auf der Hauptversammlung vorzutragen. Die Einbringung der Vorlage auf der Hauptversammlung hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Es ist dem Mitglied erlaubt, die Entscheidung der Hauptversammlung dem "Amatør- og Ordensudvalg" der Dansk Golf Union vorzutragen.

§ 14. Auflösung des Klubs.

Ein Beschluss zur Auflösung des Clubs setzt voraus, dass mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder in der Hauptversammlung vertreten sind und mindestens 3/4 der vertretenen Mitglieder für den Vorschlag stimmen.

Wenn nicht 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder bei der Hauptversammlung vertreten sind, der Antrag jedoch von 3/4 der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gebilligt wird, muss der Verwaltungsrat eine neue Hauptversammlung schriftlich, mindestens jedoch 8 Tage im Voraus einberufen, welche innerhalb von 4 Wochen nach der ersten Hauptversammlung stattfinden muss. Dabei kann der Vorschlag von 3/4 der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder unabhängig von ihrer Anzahl angenommen werden.

Im Falle einer Auflösung des Klubs, angenommen wie beschrieben, beschließt die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmmehrheit die weiteren Maßnahmen zur Auflösung.

Die Gewinne und das Vermögen des Vereins können nicht an die Mitglieder des Vereins verteilt werden. Bei der Auflösung des Vereins muss das vorhandene Vermögen des Vereins - gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung - einem Verein, einer Stiftung, einer Selbstverwalteten Einrichtung oder einer ähnlichen Institution zufallen, die im Kultur-, Sport- oder Freizeitleben dieses Landes oder in einem anderen EU / EWR-Landes einen ähnlichen gemeinnützigen oder anderweitig gemeinnützigen Zweck verfolgt.

So beschlossen und geändert auf einer außerordentlichen Versammlung am 25. März 2025.



Underskriben von

Finn L. Nielsen

1.Vorsitzender

Gwyn Nissen

Versamlingsleder.

Die Satzung ist in Deutsch übersetzt worden, wir weisen darauf hin, dass im Falle von Streitfragen, ist der dänische Text maßgebend.